**MATERIELLE UND PERSONELLE BEDINGUNGEN FÜR DIE PRAXISPHASE VON LERNENDEN IN DER HÖHEREN BERUFSBILDUNG**

**LERNPROGRAMM**

Gemäß Artikel 50, Absatz 4 des Gesetzes über die höhere Berufsbildung (Amtsblatt der RS, Nr. 86/04) legt die Industrie- und Handelskammer Sloweniens als zuständige Kammer gemäß der Instruktion über die Prüfung der Eignung von Arbeitgebern für Raum und Ausrüstung und für Mentor/innen, die Praxisphasen für Lernende der höheren Berufsausbildung anbieten, vom 3. Dezember 2007 die Bedingungen für Raum und Ausrüstung und Mentor/innen/Erzieher/innen fest, die vom Arbeitgeber für die Durchführung der Praxisphase von Lernenden der höheren Berufsausbildung (im Folgenden zur Prüfung) und für die Eintragung in das Arbeitgeberregister zu erfüllen sind.

**I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG DER PRAXIPHASE IM ARBEITSPROZESS**

|  |  |
| --- | --- |
| **LERNPROGRAMM:** |  |
| **TITEL DER QUALIFIKATION:** |  |

|  |
| --- |
| **BESCHÄFTIGUNGSSTANDARD:** |

Für die Umsetzung der Praxisphase im Arbeitsprozess können Unternehmen überprüft werden, die in Übereinstimmung mit der Entscheidung eines zuständigen Gerichts eine Tätigkeit ausüben, für die sie Lernende zu einer Praxisphase zulassen, eine/n Mentor/in oder Pädagog/in mit Arbeitserfahrung, die sich aus einer Berufsnorm ableitet, zur Verfügung stellen und andere Bedingungen erfüllen, die im Folgenden aufgeführt sind.

**1. Personelle Bedingungen für die Praxisphase im Arbeitsprozess**

**1.1 Mentor/in**

Für die Praxisphase der Lernenden muss der/die Mentor/in folgende Bedingung erfüllen:

* + mindestens eine höhere Berufsausbildung auf dem betreffenden Gebiet[[1]](#footnote-1) und eine pädagogisch-wissenschaftliche Qualifikation gemäß dem vom Vorstand der Industrie- und Handelskammer vorgeschriebenen Programm sowie zwei Jahre Berufserfahrung.

|  |
| --- |
| Der Rekrutierungsprozess für Mentoren sollte Auswahlkriterien beinhalten, wie (Gray et al., 2013): 1. Fachkenntnisse, Organisation und Gesellschaft;
2. ausgezeichnete Lehr- oder Ausbildungsfähigkeiten: ein gutes Vorbild;
3. Lehrerfahrung;
4. Engagement und Begeisterung für die Rolle;
5. gute Kommunikations- und Zuhörfähigkeiten;
6. die Bereitschaft zur Reflexion und Verbesserung;
7. ein Engagement für Chancengleichheit/Inklusivität.

Cedefop publication: Gray, D. E., Goregaokar, H., Jameson, J. and J. Taylor (ed.). (2013). *The Mentor Handbook: A Practical Guide for VET Teacher Training*. Available at https://www.cedefop.europa.eu/files/MENTORING\_HANDBOOK\_final\_version.pdf |

**1.2 Lehrende**

Für die Praxisphase von Lernenden muss der/die Ausbilder/in die folgende Bedingung erfüllen:

* + berufliche Sekundarausbildung und pädagogisch-wissenschaftliche Qualifikation nach dem vom Vorstand der Industrie- und Handelskammer vorgeschriebenen Programm und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung

Mentor/innen oder Lehrende, die Sekundarschüler/innen oder Studierende in praktischer oder berufsbezogener Ausbildung (mindestens 2 Lernende) ausgebildet haben und nicht über die entsprechende pädagogische und wissenschaftliche Qualifikation verfügen, müssen in den nächsten 2 Jahren pädagogische und wissenschaftliche Kenntnisse erwerben, da sie sonst die Möglichkeit verlieren, Lernende zu betreuen.

**2. Materielle Bedingungen für die Praxisphase im Arbeitsprozess**

**2.1 Arbeitsplatz und Ausstattung**

Zur Überprüfung muss die Praxisphase für ein bestimmtes Studienprogramm entsprechend den Anforderungen des Ausbildungsprogramms ausgestattet sein.

Die Ausrüstung muss die Mindestbedingungen erfüllen, die das Erreichen einer zufriedenstellenden Dienstleistungsqualität und die Verwirklichung der Ziele der Praxisphase für den Beruf (Berufsstandard) insgesamt gewährleisten. Das Unternehmen muss die technischen Vorschriften einhalten, die Umsetzung der Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz (Arbeitsschutzgesetz, Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen am Arbeitsplatz und andere einschlägige Vorschriften) gewährleisten und über ein Qualitätssystem verfügen.

**Die Eintragung in das Register und die Überprüfung der Bedingungen für die Praxisphase von Lernenden im Unternehmen erfolgt alle vier Jahre.**

Bei der Bestimmung der Erfüllung der materiellen Bedingungen des Unternehmens wird die Eignung der Praxisphase bestimmt im Hinblick auf:

* Bereitstellung eines angemessenen Raumes zur Durchführung der Arbeit nach ergonomischen Grundsätzen,
* Bereitstellung angemessener Software und technischer Ausrüstung, um die Ziele der Praxisphase zu erreichen,
* Anzahl der angebotenen Praxisphasen im Unternehmen.

Die Eignung und die Anzahl der Praxisphasen für die Ausbildung von Lernenden für das Hochschulprogramm in Bezug auf den Berufsstandard werden durch Protokolle festgelegt.

**II. INFRASTRUKTURELLE VORAUSSETZUNGEN, SOFTWARE UND TECHNISCHE AUSRÜSTUNG FÜR DIE UMSETZUNG DER PRAXISPHASE IM ARBEITSPROZESS**

**1. Angemessene Infrastrukturkapazität**

* + Büroarbeitsplatz mit Computer ausgestattet,
	+ Technologisches Verfahren

**2. Angemessene Ausstattungskapazität von Software und technischer Ausrüstung für die Durchführung des obligatorischen Teils des Lernprogramms**

**AUSRÜSTUNG für Pflichtmodule**

|  |
| --- |
|  |

**AUSRÜSTUNG für Wahlmodule**

|  |
| --- |
|  |

**ODER/UND** (Falls Sie mehr als ein Wahlmodul abdecken)

|  |
| --- |
|  |

**ODER/UND**

|  |
| --- |
|  |

1. Eine Ausbildung im gleichen Berufsfeld wird als angemessen erachtet. [↑](#footnote-ref-1)